



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 28. Feb. 1989

Nr. 300

Zonenplanänderung "Gries" (Parzelle Nr. 14) und Gestaltungsplan "Gries"/OG Frasnacht/Genehmigungsgesuche

1. Mit Schreiben vom 25. Januar 1988 bzw. 24. Januar 1989 ersucht die Ortsbehörde Frasnacht um Genehmigung der in der Ueberschrift erwähnten Vorlagen. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Planauflege- und Beschlussverfahren entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurden. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums machten die Stimmberechtigten keinen Gebrauch. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlagen nichts entgegen.
2. Die Umzonung der Parzelle Nr. 14 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wurde durch ein konkretes Bauvorhaben des EKT ausgelöst. Die Parzelle grenzt unmittelbar an den bestockten Haselbach und den zukünftigen N1-Zubringer. Eine summarische Prüfung ergab, dass die Verkehrsemissionen zu Lärmimmissionen führen werden, die die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschreiten. Im Einvernehmen mit der Ortsbehörde hat das Baudepartement deshalb das Genehmigungsverfahren bis zum Vorliegen eines Gestaltungsplanes, der mit entsprechenden gestalterischen Massnahmen die Einhaltung

des Planungswertes gewährleistet, sistiert. Diesbezüglich ist nun auf Art. 8 der zum Gestaltungsplan "Gries" dazugehörenden Sonderbauvorschriften hinzuweisen. Danach sind im Planungsgebiet "Gries" grundsätzlich keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV) zulässig, ausser wenn im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass für dieselben aufgrund der Stellung und Lage der Planungswert ohne bauliche Massnahmen wie Schallschutzwände, Wälle und dgl. eingehalten werden kann. Mit dieser Sonderbauvorschrift wird für die vorliegende Situation mittels einer gestalterischen Massnahme im Sinne von Art. 29 Abs. 1 LSV auf nicht unzweckmässige Art und Weise die Einhaltung des Planungswertes sichergestellt. Anzumerken ist noch, dass die Parzelle Nr. 14 im Kantonalen Richtplan als "Gebiet mit zu prüfender Nutzung" eingestuft ist. Aus Gründen des Landschafts- und Kulturlandschutzes wäre es sicherlich nicht abwegig gewesen, dieses jenseits des bestockten Baches exponiert liegende Gebiet einer Nichtbauzone zuzuweisen. Die Umzonung der vorgenannten Parzelle in die Bauzone ist indessen zu verantworten, weil der Gestaltungsplan der recht heiklen Lage angemessen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist auf die verschiedenen zweckmässigen Sonderbauvorschriften (Art. 3 - 7) hinzuweisen. Im Rahmen der Baugesuchsausarbeitung bzw. -prüfung gilt es, diese Projektierungsvorgaben umzusetzen bzw. anzuwenden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zonenplanänderung in Verbindung mit dem Gestaltungsplan als nicht unzweckmässig einzustufen ist. Somit steht einer Genehmigung der beiden Vorlagen auch in materiel-ler Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeinde Frasnacht am 18. Januar 1988 beschlossene Zonenplanänderung "Gries" (Parzelle Nr. 14) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der von der Ortsbehörde Frasnacht am 4. Oktober 1988 beschlossene Gestaltungsplan "Gries" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Frasnacht, 9320 Frasnacht, unter Beilage von einem Exemplar Zonenplanänderung und zwei Dossiers Gestaltungsplan "Gries", je mit Genehmigungsvermerken auf den Plänen
 - Baudepartement
 - Forstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage von zwei Exemplaren Zonenplanänderung und einem Dossier Gestaltungsplan "Gries", je mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer